



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Gestaltungstipps für Anleger zum Jahresende

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Effektiver Einsatz der neuen Basisrente.....	2
Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Selbstständigen 2005.....	3
Einmalzahlung mit sofortigem Auszahlungsbeginn	3
3. Minderung der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften	3
4. Optimierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen	5
Der Einsatz von Stückzinsen	5
Beispiel 1 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen	5
Die Steuerrechnung 01	5
Die Steuerrechnung 02.....	5
Beispiel 2 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen	7
Beispiel 3 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen	6
Einsatz von Finanzinnovationen	7
Verrechnung von negativen Kapitaleinnahmen.....	8
5. Beteiligung an geschlossenen Fonds.....	8



Gestaltungstipps für Anleger zum Jahresende

1. Einführung

Wie immer kurz vor Jahresende geht der Blick von Anlegern Anfang Dezember in Richtung auf das Finanzamt. Wie hoch belaufen sich voraussichtlich die Kapitaleinnahmen, sind Spekulationsgewinne angefallen oder muss angesichts guter Einkommenslage noch schnell für Verluste gesorgt werden? Da sich 2006 die Einkommensteuersätze nicht ändern, kommt daher eine effektive Minderung der Progression in Betracht. Für viele Investoren, die üblicherweise noch kurz vor Silvester bei geschlossenen Fonds zuschlagen, ergeben sich derzeit zwei Besonderheiten. Nur bei einem Beitritt bis zum 10.11.2005 gab es wahrscheinlich das letzte Mal die Möglichkeit, dass sich Verlustzuweisungen steuerlich sofort auswirken. Viele solcher Modelle haben die Initiatoren im Vergleich zur Vergangenheit überhaupt nicht mehr im Angebot gehabt.

Nachfolgend wird in den einzelnen Kapiteln dargelegt, welche Strategien für die einzelnen Situationen erfolgreich sein können und dass mit der Rürup-Rente dieses Jahr ein neues Modell zum Steuersparen hinzukommt.

2. Effektiver Einsatz der neuen Basisrente

Durch das seit Jahresbeginn geltende Alterseinkünftegesetz besteht die Möglichkeit, für den Ruhestand über eine private kapitalgedeckte Rentenversicherung zu sparen. Diese steuerlich privilegierte Möglichkeit ist eher unter dem Namen seines Begründers Bert Rürup bekannt und soll für die jüngere Generation die Rentenlücke ausfüllen, die im Alter anfallen wird. Ähnlich wie auch bereits bei Riester sichert die Rürup-Rente das Langlebigkeitsrisiko ab und verfügt über steuerliche Vorteile, die den Rückzug des Staates aus der Rentenversicherung kompensieren soll. Eine Reihe von Versicherern bietet bereits die neue Rürup-Rente an, zumal sie von vielen Vermittlern als Ersatz für den in 2005 weggebrochenen Markt bei den Kapitallebensversicherungen gesehen wird.

Begünstigte Beiträge für die eigene kapitalgedeckte Altersversorgung nach § 10 Abs. 2b EStG liegen vor, wenn die Auszahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente nicht vor dem 60. Lebensjahr vorgesehen ist. Diese Altersvorsorgeaufwendungen können dann im Jahr 2005 zu 60 Prozent als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Dabei gilt ein einheitlicher Höchstbetrag der als Sonderausgaben abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen von 20.000 Euro für alle Steuerpflichtigen, der sich bei zusammen veranlagten Ehegatten auf 40.000 Euro verdoppelt. Dieser Höchstbetrag ist im Jahr 2005 erst einmal nur mit 60 Prozent anzusetzen und dann bei Arbeitnehmern um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu kürzen. Daher wirkt sich die Rürup-Rente erst einmal vorrangig für Selbstständige und Rentner aus, die keine oder nur geringe Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder an berufstätige Versorgungseinrichtung einzahlen. Diese Personengruppe kann seit Januar 2005 bis zu 20.000 Euro für eine private Leibrentenversicherung in Form der Basisrente ausgeben.



Von diesen Beiträgen sind dann 60 Prozent als Sonderausgaben abzugsfähig, so dass bei Spitzenverdienern ein wesentlicher Anteil der Beiträge für die private Leibrentenversicherung durch die Steuerersparnis finanziert wird.

Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Selbstständigen 2005

Beiträge in eine Rürup-Police 2005	20.000 €
Sonderausgabenhöchstbetrag 60% von 20.000 €	12.000 €
Spitzensteuersatz inkl. Kist und SolZ	46%
Steuerersparnis	5.520 €
Netto-Eigenleistung	14.480 €

Diese steuerliche Entlastung kann nun dazu genutzt werden, um die Belastung auf die übrigen Einkünfte zu senken. Das gelingt optimal, wenn sich der Höchstbetrag nahezu in voller Höhe auswirkt und über die Einmalzahlung eine sofort beginnende Leibrente vereinbart wird. Dann wird der Ertragsanteil auf Dauer auf 50 Prozent konserviert.

Einmalzahlung mit sofortigem Auszahlungsbeginn

Beiträge in eine Rürup-Police 2005 (Ehepaar)	40.000 €
Sonderausgabenhöchstbetrag 60% von 40.000 €	24.000 €
Steuersatz	40%
Steuerersparnis	9.600 €
Netto-Eigenleistung	30.400 €
Sofort-Rente für einen 60-Jährigen ab Januar 2006, monatlich	400 €
Ertragsanteil	52%
Summe der Auszahlungen am 85. Geburtstag	120.000 €
Zuwachs, bezogen auf den Eigenanteil	395 %

Ergebnis: Die Sofortrente gegen Einmalzahlung schlägt gleich zwei Fliegen mit einer Klappe. Es kommt sofort zur Steuerersparnis und der geringe Besteuerungsanteil gem. § 22 EStG bleibt auf Dauer erhalten. Die Rendite kann allerdings abweichend ausfallen, da hierfür das erreichte Lebensalter maßgebend ist.

3. Minderung der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften

Wer kurzfristig mit Wertpapieren oder an der Terminbörse spekuliert, muss die Gewinne mit dem Finanzamt teilen und kann Verluste nur sehr eingeschränkt geltend machen. Daher macht es Sinn, das Ergebnis aus steuerlicher Sicht zum Jahresende noch zu optimieren. War 2005 bis-



lang erfolgreich, sollte der bislang angefallene Gewinn innerhalb der Jahresfrist berechnet werden. Dabei sind vier Besonderheiten zu beachten:

1. Das Ergebnis mit Aktien geht durch das Halbeinkünfteverfahren nur mit 50 Prozent in die Berechnung ein.
2. Sofern von einem Wertpapier Käufe zu verschiedenen Terminen im Depot lagen, ist die neue FiFo-Rechnung zu beachten. Hiernach gelten die Werte als zuerst verkauft, die am längsten im Depot liegen. Sind hierbei Papiere beteiligt, deren Haltedauer über ein Jahr beträgt, sind sie nicht mehr zu berücksichtigen.
3. Ergibt sich aus dem Vorjahr noch ein vortragsfähiger Veräußerungsverlust, ist der zu berücksichtigen. Dabei spielt es keine Rolle, von welcher Wertpapierart er resultiert oder ob er mit Immobilien erzielt wurde.
4. Die bei An- und Verkauf anfallenden Spesen, Nebenkosten oder Ausgabeaufschläge dürfen entsprechend mindernd berücksichtigt werden.

Ergibt das errechnete Ergebnis einen Gewinn von maximal 511,99 Euro, muss steuerlich nichts veranlasst werden. Denn bis zu dieser Höhe bleibt das Plus auf Grund der Freigrenze nach § 23 Abs. 3 S. 6 EStG ohne Ansatz. Liegen die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften allerdings über der Freigrenze, kann dies über die Realisierung von Veräußerungsverlusten bis zum Jahresende noch korrigiert werden. Das ist auch oft aus Anlegersicht sinnvoll, da es hierdurch zu einer Depotbereinigung kommt. Wie auch im Gewinnfall können hierbei nur Wertpapiere verwendet werden, deren Kauf noch keine zwölf Monate her ist. Darüber hinaus zählt das Minus mit Aktien nur zur Hälfte. Darüber hinaus sind fünf Besonderheiten zu beachten:

1. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus § 23 EStG gilt das Zuflussprinzip. Die negativen Einnahmen gehören in das Jahr, in dem die Gutschrift über den Verkaufserlös auf dem Konto des Anlegers erfolgt (BMF 25.10.2004, IV C 3 - S 2256 - 238/04, Tz. 50, BStBl 2004 I S. 1034). Dies liegt immer ein paar Tage nach dem abgeschlossenen Börsenverkauf, so dass sich ein Verlust aus dem Verkauf am 29. oder 30. Dezember nicht mehr für die Gewinne des alten Jahres verwenden lässt.
2. Um Gestaltungsmissbrauch auszuschließen, sollten die verkauften Wertpapiere nicht unmittelbar wieder in gleicher Stückzahl erworben werden (FG Hamburg 9.7.2004, VII 52/02, DStRE 2004 S. 1334). Unschädlich wäre hingegen, am gleichen Tag Aktien von France Telecom zu veräußern und im Gegenwert Aktien der Deutschen Telekom zu erwerben.
3. Auch bei der Verlustrealisation ist das Fifo-Verfahren zu beachten.
4. Bei Wertpapieren, die unter § 20 Abs. 2 EStG fallen, sind Verluste als negative Kapitaleinnahmen zu versteuern. Sie wirken sich somit nicht bei den Spekulationsgeschäften aus, auch wenn der Verkauf binnen Jahresfrist erfolgt.
5. Auf Grund des Halbeinkünfteverfahrens ist es günstiger, Fonds oder Zertifikate statt Aktien mit Verlust zu verkaufen. Hier wirkt sich das Minus in voller Höhe aus.



4. Optimierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Liegen die Kapitaleinnahmen vor dem Jahresende über dem Sparerfreibetrag von 1.370 Euro, kann bei knappem Überschreiten der Grenze noch der Kauf von Fachbuch oder ein Seminar die Steuerfreiheit retten. Dabei ist zu beachten, dass der Aufwand nur zur Hälfte zählt, wenn die entsprechenden Einnahmen wie Dividenden oder GmbH-Gewinnausschüttungen dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.

Hinweis: Eine ausführliche Darstellung zu den Werbungskosten bei den Kapitaleinnahmen gibt der separate Beitrag „ABC der Werbungskosten“.

Der Einsatz von Stückzinsen

Der rechnerische Ertragsanteil von Anleihen, der zeitanteilig auf den Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen entfällt, entsteht bei der Veräußerung vor Endfälligkeit. Stückzinsen werden dem Verkäufer bis einen Tag vor dem Verkauf zugerechnet und stehen dem Käufer ab dem Kauftag zu. Dieses Verfahren können Anleger steuerlich nutzen, denn Stückzinsen stellen im Jahr des Kaufs negative Kapitaleinnahmen dar.

Steuer-Tipp: Stückzinsen werden auf der Kaufabrechnung separat ausgewiesen. Da sie in der Jahressteuerbescheinigung der Bank meist nicht separat auftauchen, sind die Einzelabrechnungen aufzubewahren.

Für den Verkäufer sind die gesondert in Rechnung gestellten und erhaltenen Stückzinsen Einnahmen aus Kapitalvermögen und unterliegen dem Zinsabschlag. Die Ermittlung erfolgt dabei nach dem Nettoprinzip: Alle vom Anleger im Jahr gezahlten Stückzinsen werden mit Zinserträgen verrechnet und erst danach mit dem Zinsabschlag belegt.

Kapitalanleger können durch den gezielten Kauf von Wertpapieren am Jahresende ihre persönliche Steuerlast senken und auch Erträge gezielt innerhalb von zwei Jahren verschieben.

Beispiel 1 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen

Kauf einer Bundesanleihe Ende 01	50.000 €
Gezahlte Stückzinsen	2.400 €
Zinsen 02	2.600 €
Keine weiteren Kapitaleinnahmen	
Die Steuerrechnung 01	
Minderung der übrigen Einkünfte	– 2.400 €
Ersparte Steuer, 40%	– 960 €
Die Steuerrechnung 02	
Zinserträge	2.600 €



– Sparerfreibetrag (Ehepaar)	– 2.600 €
= Zu versteuern	= 0 €
Ergebnis: Der Einsatz von Stückzinsen mindert nicht nur die Steuer auf andere Einkünfte. Die Zinserträge bleiben auch noch steuerfrei.	

Dieses interessante und legale Steuersparmodell kann faktisch alle zwei Jahre durchgeführt werden. In einem Jahr erfolgt der Kauf mit abziehbaren Stückzinsen, im anderen Jahr der Verkauf und der Erhalt der steuerfreien Zinserträge.

Hinweis: Die Berücksichtigung gezahlter Stückzinsen als negative Einnahmen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG kommt nicht in Betracht, wenn bereits im Zeitpunkt des Erwerbs feststeht, dass bis zur Veräußerung zu Beginn des Folgejahres unter Einbeziehung der Vermögensebene ein Verlust eintreten wird und sich das Wertpapiergeschäft nur im Falle seiner steuerlichen Anerkennung auf Grund der Freibetragsregelung in § 20 Abs. 4 EStG vorteilhaft auswirkt ((BFH vom 27.7.1999, VIII R 36/98, BStBl 1999 II, S. 769 VIII R 79/98, BFH/NV 2000, S. 188 sowie OFD Frankfurt vom 1.12.1999, S 2252 A - 67 - St II 32, FR 2000, S. 170, DStR 2000, S. 473). Voraussetzung für einen Erfolg: Es muss wirtschaftlich ein Überschuss erzielt werden. Die Zinserträge müssen somit über den gezahlten Stückzinsen inklusive der Spesen liegen.

Beispiel 2 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen

Kauf einer Bundesanleihe Ende 01	100.000 €
Gezahlte Stückzinsen	5.600 €
Zinsen 02	6.000 €
Keine weiteren Kapitaleinnahmen	
Die Steuerrechnung 01	
Minderung der übrigen Einkünfte	– 5.600 €
Ersparte Steuer, 40%	– 2.240 €
Die Steuerrechnung 02	
Zinserträge	6.000 €
– Sparerfreibetrag (Ehepaar)	– 2.740 €
– Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
= Zu versteuern	= 3.158 €
Steuer (40%)	1.263 €
Gesparte Steuer insgesamt	977 €
Ergebnis: Die Kombination von Stückzinsen und Sparerfreibetrag ergibt per Saldo ein Steuersparmodell, obwohl effektiv ein positiver Zinssaldo entsteht.	



Hinweis: Der Einsatz von Stückzinsen gelingt nicht mit allen Anleiheformen. So werden Genuss-Scheine sowie strukturierte Anleihen, deren Zinskupon von der Kursentwicklung eines Basiswertes abhängig ist, flat gehandelt. Bei Bonds mit vierteljährlicher Auszahlung und Anleihen mit geringem Zinssatz ist die Höhe der Stückzinsen zu gering.

Anstelle von Stückzinsen kann auch der Zwischengewinn bei Rentenfonds verwendet werden, unabhängig davon, ob die Gesellschaft ausschüttet oder thesauriert. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der beim Kauf in Rechnung gestellte Ausgabeaufschlag den steuerlichen Effekt minimiert und bei kurzfristigem An- und Verkauf sogar gefährdet. Geeignet sind daher in der Regel lediglich Geldmarktfonds, wobei hier der aufgelaufene Zinsertrag nicht besonders hoch ist. Nicht geeignet sind Aktien- und Immobilienfonds, da weder Dividenden, Kurs- noch Mieterträge im Zwischengewinn erfasst sind.

Beispiel 3 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen

Kauf eines Rentenfonds Ende 01	50.000 €
Gezahlter Zwischengewinn	2.800 €
Weitere Kapitaleinnahmen	5.640 €
Die Steuerrechnung	
Weitere Kapitaleinnahmen	5.640 €
– Gezahlter Zwischengewinn	– 2.800 €
= Kapitaleinnahmen	= 2.840 €
– Sparerfreibetrag (Ehepaar)	– 2.740 €
– Werbungskosten-Pauschbetrag	– 100 €
= Zu versteuern	0 €
Ergebnis: Der gezielte Einsatz des Zwischengewinns vermeidet die Versteuerung der übrigen Kapitalerträge.	

Einsatz von Finanzinnovationen

Der Veräußerungserlös von unter § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG fallenden Wertpapieren gehört unabhängig von der Haltedauer zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen. Folglich stellen Verluste aus dem Verkauf von solchen Finanzinnovationen negative Kapitaleinnahmen dar und können die Einkünfte insgesamt unter den Sparerfreibetrag drücken. In Frage kommen hier insbesondere Garantiezertifikate, Anleihen mit besonderer Ausstattung, Floater oder Aktienanleihen.



Verrechnung von negativen Kapitaleinnahmen

Bisher vorliegende Dividendeneinnahmen (Ehepaar)	20.000
Davon zu versteuern	10.000
– Werbungskostenpauschbetrag	– 102
– Verkauf von Garantiezertifikaten mit Verlust	– 7.158
Verbleibende Einkünfte	2.740
– Sparerfreibetrag	– 2.740
= Einkünfte aus Kapitalvermögen	0

Hinweis: Zu beachten bei Finanzinnovationen ist, dass beim Verkauf oftmals Stückzinsen vereinnahmt werden. Die führen dann wieder zu positiven Kapitaleinnahmen. In dieser Höhe muss sich dann der zu realisierende Kursverlust erhöhen.

5. Beteiligung an geschlossenen Fonds

Eigentlich sollten Steuersparmodelle bereits im Frühjahr 2005 vom Markt verschwinden. Doch das Gesetzesvorhaben, wonach ihre Verluste nicht mehr mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden durften, wurde durch die vorgezogene Bundestagswahl erst einmal verschoben. Aufgeschoben bedeutete in diesem Fall aber nicht aufgehoben, da die Anbieter zum Jahresende geschlossene Fonds nur bis Mitternacht des 10.11.2005 erfolgreich am Markt absetzen konnten, bei denen hohe Verluste zu Beginn wichtiger sind als spätere Erträge.

Doch bei der diesjährigen Suche nach den passenden Fonds stand Anlegern ohnehin keine riesige Auswahl mehr zur Verfügung. Die Initiatoren von solchen Beteiligungen kreieren zwar eifrig neue Produkte, doch vielfach geht es gar nicht mehr um negative Einkünfte. Denn die Angebotslandschaft hat sich in den vergangenen Jahren verändert. Eine Reihe von gesetzlichen Einschränkungen, ein neuer Fondserlass sowie wirtschaftliche Misserfolge bei Verlustmodellen haben den Trend hin zu renditestarken Gesellschaften forciert. Nachfolgend ein aktueller Überblick über die Gegebenheiten in Stichworten.

- **Schiffsfonds** waren in der Vergangenheit zumeist der Renner vor dem Jahresende. In den ersten beiden Jahren Minusbeträge und anschließend minimale steuerliche Gewinne vorweisen, hieß hier die erfolgreiche Devise. Solche Fonds gibt es aber 2005 nicht mehr. Die letzten dieser Kombi-Modelle sind längst unter der Hand platziert und neue Angebote setzen von Beginn an auf eine extrem geringe Steuerpflicht, allerdings gänzlich ohne Verluste. Daher fallen Schiffe fürs Steuersparen zum Jahresende komplett aus.
- Ähnlich sieht es bei **Immobilienfonds** aus. Bei jenseits der Grenze operierenden Firmen können hierzulande ohnehin keine Minusbeträge geltend gemacht werden und bei heimischen Fonds sind die eher gering. Die Anbieter setzen eher auf ein zügiges Erreichen der Gewinnphase, ein Teil der Kosten in der Investitionsphase kann steuerlich gar nicht mehr



Gewinn mindernd angesetzt werden. Damit ist die Branche zwar optimal auf eine Gesetzesänderung vorbereitet, für hohe Verlustzuweisungen zum Jahresende eignen sich heimische Immobilienfonds aber kaum noch.

- Fonds, die mit gebrauchten **Lebensversicherungspolice**n handeln, sind zwar auf Grund ihrer Renditen äußerst beliebt geworden. Als Verlustmodell lassen sie sich aber kaum verwenden, da inländische Anbieter lediglich im Erstjahr kleine negative Einkünfte vorweisen können, dann aber zügig auf Gewinne aus sind. Die Verluste sind nicht von der neuen gesetzlichen Einschränkung des § 15b EStG betroffen, sofern der Fonds vermögensverwaltend tätig ist und es sich demnach um Einkünfte aus § 20 EStG handelt. Die sind nämlich mit Ausnahme des stillen Gesellschafters nicht tangiert.
- Bleiben **Medienfonds**, die noch mit schnellen Verlusten von 100 und bei Fremdfinanzierung sogar mit 200 Prozent gelockt haben. Ob die allerdings auch immer vom Finanzamt anerkannt werden, ist genauso unsicher wie spätere wirtschaftliche Erfolge. Ab dem 11.11.2005 ist das Geschäft ohnehin erst einmal eingestellt worden.
- In Betracht kommen auch erneuerbare Energien wie **Windenergiefonds**, die es auf Verlustzuweisungen von rund 70 Prozent bringen. Da sie einen Großteil ihrer Rendite über die Steuervorteile generierten, brechen durch die gesetzliche Änderungen infolge des § 15b EStG die Renditen weg.
- **Solarfonds** bieten zumindest bessere Renditeaussichten, auch wenn hier die anfänglichen Verluste erst einmal konserviert werden. Mit etwas grünem Gewissen und der Wahl des richtigen Modells kann die Anlage aber aufgehen.
- Ein vergleichsweise konservatives Angebot mit 100prozentiger Verlustzuweisung sind **Wertpapierhandelsfonds**, die den Kauf von Anleihen als Umlaufvermögen ansetzen und dann sofort als Betriebsausgabe absetzen. Ab dem 11.11.2005 ist dieses Modell faktisch nicht mehr sinnvoll, da es sich nur mit Steuervorteilen gerechnet hat.

Hinweis: Zu den einzelnen geschlossenen Fondsarten gibt es jeweils ausführliche separate Beispiele. Das gilt auch für eine weitere Form, die kreditfinanzierte Privatrente. Hiermit lassen sich allerdings nicht noch kurzfristig vor Jahresende hohe Verluste erzielen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de



oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de
E-Mail: fuchs@axis.de